

STATUTEN

der Genossenschaft Luftseilbahn Niederurnen-Morgenholz,
mit Sitz in Niederurnen

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck
Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Genossenschaft Luftseilbahn Niederurnen-Morgenholz" besteht mit Sitz in Niederurnen eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist in gemeinsamer Selbsthilfe eine Luftseilbahn von Niederurnen ins Morgenholz (LNM) zu betreiben und zu unterhalten; insbesondere zur besseren und sicheren Erschliessung des Niederurner Alpentaales für dessen Bewohner und die Mitglieder der Genossenschaft sowie zur Förderung eines sanften Tourismus.

Die Genossenschaft ist Eigentümerin dieser Luftseilbahn.

II. Mitgliedschaft
Art. 3 Erwerb

Jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaft kann Mitglied werden.

Die Verwaltung entscheidet über die schriftlich einzureichenden Aufnahme Gesuche.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

III. Das Erlöschen der Mitgliedschaft
Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen möglich. Der Austritt ist für Pflichtmitglieder gemäss Art. 9 ausgeschlossen.

2

Der austretende Genossenschafter verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft trotz Mahnung missachten oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Entscheid der Generalversammlung

kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden. Die diesbezüglichen Entscheide sind dem Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Art. 6 Tod

Bei Todesfall eines Mitglieds treten dessen Erben oder einzelne davon in dessen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ein, wenn sie innerhalb von sechs Monaten seit dem Erbgang der Verwaltung eine entsprechende schriftliche Mitteilung machen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 7 Anteilscheine

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Übernahme mindestens eines auf den Namen lautenden Anteilscheins von CHF 300.00 verpflichtet, zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme.

Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Art. 8 Übertragung

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich, mit Rekursrecht an die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 9 Pflichtanteilscheine

Solang das Niederurner Alpental nicht anderweitig öffentlich erschlossen ist, beteiligen sich der Tagwen sowie die Ortsgemeinde Niederurnen bzw. allfälliger Rechtsnachfolger am Genossenschaftskapital durch Zeichnung folgender Anzahl von Pflichtanteilscheinen:

- a. Tagwen Niederurnen 47 Anteile
- b. Ortsgemeinde (Wasser/EW) 5 Anteile.

3

Art. 10 Nachschusspflicht

Betrieb und Unterhalt der Luftseilbahn sind in erster Linie aus den Betriebseinnahmen zu decken.

Sofern sich Rechnungsrückschläge ergeben, sind die Genossenschafter zu einem Nachschuss von max. CHF 100.00 pro Anteilschein und Jahr verpflichtet. Die Höhe der Nachschusszahlung wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 11 Darlehen, Subventionen, freiwillige Beiträge

Die weiteren Mittel der Genossenschaft werden durch die Aufnahme von Darlehen, durch Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sowie freiwillige Beiträge beschafft.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen

.

Art. 13 Rückzahlungen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Erben von verstorbenen Genossenschaft

ern

haben Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheins durch die Genossenschaft, sofern sie ihre finanziellen Verpflichtungen dieser gegenüber erfüllt haben. Das Gesuch um Rückzahlung ist schriftlich an die Verwaltung zu stellen.

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. die Verwaltung;
- c. die Kontrollstelle.

Art. 15 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle;

4

c. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und Genehmigung des Budgets;

d. Entlastung der Verwaltung;

e.

Festsetzung allfälliger Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltung;

f.

Aufnahme von Darlehen;

g.

Beschlussfassung über die Liquidation der Genossenschaft;

h.

Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Verwaltung zugewiesen werden.

Art. 16 Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alle Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft es die Verwaltung oder die Kontrollstelle als nötig erachten oder wenn sie von mindestens 1/10 der Genossenschafter schriftlich verlangt wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Art. 17 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot gilt nicht für die Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 18 Vertretung

Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, gestattet. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

5

Art. 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, nach dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Eine Erhöhung der Nachschusspflicht bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

Art. 20 Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich aus zwei Vertretern der Gemeinde sowie 3 bis 6 weiteren Mitgliedern zusammen. Diese weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Dabei muss die Mehrheit der Verwaltung aus Genossenschaf tern bestehen.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen bestellen, in die auch Nichtmitglieder Einsitz nehmen können.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben

und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Art. 21 Unterschriftenrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier andererseits, kollektiv zu zweien.

Art. 22 Befugnisse

Der Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten. Sie hat insbesondere:

- a. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig informiert zu halten;
- c. die Protokolle, Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen, die Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und der Kontrollstelle zu unterbreiten;

6

- d. die Bahntarife festzusetzen;
- e. das Personal anzustellen;
- f. alle anderen Geschäfte zu tätigen, die ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind.

Die Verwaltung ist berechtigt, Ausgaben bis zu jährlich 10% des aktuellen Genossenschaftsvermögens ohne Befragung der Generalversammlung zu beschliessen.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

Die Kontrollstelle ist durch die Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen und besteht aus zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 ff. OR).

VI Verschiedene Bestimmungen

Art. 24 Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 911 ff. OR. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung.

Art. 25 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Publikationsorgan ist das SHAB.

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular.

Art. 26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember zu erstellen.

7

Art. 27 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom □□□□□□□□ genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 05. Juni 1971 und treten mit der Zustimmung durch den Gemeinderat Niederurnen sofort in Kraft.

8867 Niederurnen,

Genossenschaft Luftseilbahn Niederurnen-Morgenholz:

Markus Jud Regula Steinmann
Präsident Aktuarin

8867 Niederurnen,

Namens des Gemeinderates:

Fritz Zweifel Steve Nann
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber